

Bundeskoordinierung
Spezialisierte Fachberatung

BKSF

gegen sexualisierte Gewalt
in Kindheit und Jugend



POSITIONEN

**BKSF-Stellungnahme zur Versuchsstrafbarkeit
des Cybergroomings**

Stellungnahme zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz vom
11.04.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Veränderung des
Strafgesetzbuchs

Berlin, 29.05.2019



Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend begrüßt den Vorschlag, den Versuch des Cybergroomings hinsichtlich der sog. ‚Scheinkind-Problematik‘ unter Strafe zu stellen, und in § 184i StGB eine Änderung der Subsidiaritätsklausel vorzunehmen.

1. Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings

Gegenwärtig ist das sog. Cybergrooming strafbar, d.h. wer auf ein Kind mittels Schriften oder Informations- oder Kommunikationstechnologie einwirkt, um das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem*der Täter*in oder einer dritten Person vornehmen oder von dem*der Täter*in oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll oder um eine Tat nach § 184b Abs. 1 Nr. 3 StGB oder nach § 184b Abs. 1 Abs. 3 StGB zu begehen. Allerdings nimmt § 176 Abs. 6 StGB bisher die Versuchsstrafbarkeit aus.

a) Cybergrooming

Cybergrooming meint die Phase einer Anbahnung, in der sich eine erwachsene Person im Internet einem Kind nähert mit dem Ziel, sexuelle Handlungen bei einem direkten Kontakt vorzunehmen oder sich kinderpornographisches Material zu verschaffen. Dabei handelt es sich bei Kindern und Jugendlichen um ein äußerst relevantes Phänomen. Neben den klassischen Chatformen treten zunehmend auch Kommunikationsformen im Rahmen von virtuellen Spielen wie z.B. Online-Spielen an Computern und Spielekonsolen auf (Deutsche Polizei 2012, S. 29) aber auch soziale Netzwerke wie Facebook oder Kommunikationsdienste wie WhatsApp werden zur Kontaktaufnahme genutzt. Täter*innen gehen dabei meist so vor, dass sie zunächst versuchen, das Vertrauen der Kinder oder Jugendlichen zu gewinnen und sie in sexueller Hinsicht zu desensibilisieren, um sie für sexuelle Zwecke ausnutzen zu können (Eleni Alexiou 2018: Cybergrooming. Eine kriminologische und strafrechtsdogmatische Betrachtung, S. 349). Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Internet für Täter*innen zahlreiche neue Möglichkeiten bietet. Für Täter*innen ist es leicht und schnell möglich, Kinder und Jugendliche ausfindig zu machen. Die

Anonymität führt dazu, dass die „Hemmschwelle“ auf Täter*innenseite tendenziell einfacher überschritten wird. Gleichzeitig bietet der digitale Raum gerade bei jungen Menschen, die fast uneingeschränkt online sind, die Möglichkeit 24/7 „anzugreifen“. Es gibt also die Möglichkeit des ständigen Groomings bei Tag und bei Nacht, ohne dass viele Eltern davon Kenntnis erlangen. Die Brisanz, Geschwindigkeit und Methode haben im digitalen Raum neue Formen von Täter*innenstrategien hervorgebracht, die wiederum differenzierte rechtliche Bewertungen brauchen. Eine Reaktion von gesetzgeberischer Seite auf diese Entwicklung war und ist dringend geboten.

b) Europarechtlicher Bezug

In der Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335, 17.12.2011, S. 1) heißt es in Art. 6 (1), dass jeder Mitgliedsstaat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen hat um sicherzustellen, dass es strafbar ist, wenn ein Erwachsener, der einem Kind, welches das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, mittels Informations- und Kommunikationstechnologie in der Absicht, eine Straftat nach Art. 3 (4) oder Art. 5 (6) zu begehen, ein Treffen vorschlägt, wenn auf diesen Vorschlag auf ein solches Treffen hinführende konkrete Handlungen gefolgt sind. In Art. 6 (2) heißt es weiter, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, „dass der Versuch eines Erwachsenen, mit Mitteln der Informations- und Kommunikationstechnologie Straftaten gemäß Artikel 5 (2 und 3) zu begehen, indem er Kontakt zu einem Kind, das das Alter der sexuellen Mündigkeit noch nicht erreicht hat, aufnimmt, um kinderpornografische Darstellungen dieses Kindes zu erhalten, strafbar ist.“ In Artikel 5 (2) heißt es, dass der Erwerb oder Besitz von Kinderpornographie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens einem Jahr zu bestrafen ist. In Artikel 5 (3) heißt es, dass der bewusste Zugriff auf Kinderpornografie mittels Informations- und Kommunikationstechnologie mit Freiheitsstrafe im Höchstmaß von

mindestens einem Jahr zu bestrafen ist. Danach ist für den Bereich des Cybergroomings eine Versuchsstrafbarkeit, die das deutsche Strafrecht bisher nicht vorsieht, geboten.

c) Tatbestand des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB

Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB um ein Delikt mit überschießender Innentendenz handelt (Renzikowski, MüKo, StGB, § 176, Rn. 41), da für die Tathandlung auch die Einwirkung mittels Schriften ohne Sexualbezug ausreicht und der Sexualbezug lediglich über die subjektive Tatbestandsseite hergestellt wird. Der*die Täter*in muss in Absicht handeln (Ziegler, BeckOK, 41. Edition, Stand: 1.2.2019, § 176, Rn. 27). Gegen die Formulierung des derzeitigen § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB wird eingewandt, dass es sich um einen kleinen Teilbereich von Vorbereitungshandlungen handele, die als solche äußerlich oft nicht erkennbar seien (Tröndle/Fischer, StGB, § 176, Rn. 15). Es ist zutreffend, dass die Tathandlung nach Nr. 3 keinen Sexualbezug aufweisen muss und es deshalb auf die subjektive Tatbestandsseite ankommt. Allerdings ist das auch bei anderen Delikten der Fall (vgl. z.B. § 267 StGB). Im Einzelfall kann es zu Schwierigkeiten in der Beweisführung kommen aber dies ändert nicht die Strafwürdigkeit des konkreten Handelns. Es muss nicht immer erst zu einer Verletzung des Rechtsguts kommen. Das StGB kennt zahlreiche Gefährdungsdelikte (vgl. z.B. Missbrauch von Titeln gem. § 132a StGB, Bedrohung gem. § 241 StGB). Unseres Erachtens ergibt sich kein Bedarf, die Strafbarkeit im Rahmen des derzeitigen § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB einzuschränken.

d) Versuchsstrafbarkeit des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB für den Fall der ‚Scheinkind-Problematik‘

Nach der Einführung der Strafbarkeit des Cybergroomings hat sich gezeigt, dass die derzeitige Regelung eine erhebliche Lücke aufweist, da Konstellationen, in denen der*die Täter*in irrig annimmt, dass er*sie mit einem Kind kommuniziere, obwohl es sich um eine erwachsene Person (z.B. Eltern oder Polizist*innen) handelt, nach gegenwärtiger Rechtslage nicht strafbar sind. Dies stellt eine erhebliche Schutzlücke

dar.

Bei der Verwirklichung des § 176 Abs. 4 Nr. 3 StGB ist es (noch) nicht zu der Vornahme sexueller Handlungen oder zum Besitz oder zum Sichverschaffen kinderpornographischer Schriften gekommen, sondern die Tathandlung bewegt sich im Vorfeld zu den genannten Taten. Angesichts dieser vorgelagerten Strafbarkeit erscheint es geboten, nicht eine generelle Versuchsstrafbarkeit einzuführen, da diese die Strafbarkeit in das Vorfeld des Vorfelds verlagern würde. Es wäre schwer zu fassen, worin ein unmittelbares Ansetzen zu einem Versuch bei der Tathandlung des Einwirkens zu sehen ist und zudem bestünde die Gefahr, dass die Tathandlung „ausfranst“ und auch gänzlich neutrale Handlungen eine Strafbarkeit begründen könnten (vgl. Stellungnahme zur Einführung einer Versuchsstrafbarkeit für Cybergrooming des Kriminalpolitischen Kreises v. Februar 2019, S. 3). Dies berücksichtigend ist der konkrete Vorschlag im Gesetzesentwurf zu begrüßen, da zwar eine grundsätzliche Versuchsstrafbarkeit nicht eingeführt wird, gleichzeitig aber die Schutzlücke hinsichtlich der sog. ‚Scheinkind-Problematik‘ geschlossen wird.

In der Konstellation, dass der*die Täter*in irrig annimmt, er*sie kommuniziere mit einem Kind, hat er*sie alles Erforderliche zur Tatbestandsverwirklichung getan aber irrt sich lediglich im Hinblick auf die Tauglichkeit des Objekts, so dass sich nicht erschließt, warum von einer Strafbarkeit dieser Handlung abgesehen werden sollte. In § 23 StGB hat der Gesetzgeber die Entscheidung für die grundsätzliche Strafbarkeit des untauglichen Versuchs getroffen (vgl. Eser/Bosch, Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage, 2019, § 22, Rn. 62 ff). Aus welchem Grund dies gerade im sensiblen Bereich des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern nicht der Fall sein soll, ist nicht ersichtlich. Der Vorschlag, für die ‚Scheinkind-Problematik‘ eine Versuchsstrafbarkeit einzuführen, ist deshalb zu begrüßen.

e) *Strafrahmen*

Unseres Erachtens ist es darüber hinaus nicht erforderlich, einen Strafrahmen für den Versuch in § 176 StGB festzuschreiben. Für eine Tathandlung nach § 176 Abs. 4 Nr. 3 ist eine Freiheitsstrafe von drei

Monaten bis zu fünf Jahren vorgesehen. Da es sich hier um einen untauglichen Versuch gem. § 23 Abs. 3 StGB handelt, kann das Gericht, die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2 StGB). Nach § 49 Abs. 2 StGB ist es dem Gericht zudem möglich, bis zum gesetzlichen Mindestmaß der Strafe, d.h. hier Freiheitsstrafe von drei Monaten, herabzugehen oder statt auf Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen.

f) Altersgrenze

Wir halten die Begrenzung des Schutzes auf unter 14-Jährige nicht für gerechtfertigt. So lassen weder Gesichtspunkte der Einwilligungsfähigkeit noch der Gesetzessystematik den Schluss zu, dass Jugendliche ab 14 Jahren weniger schutzbedürftig sind (vgl. Alexiou, S. 350). So könnte an eine Angleichung an die europarechtliche Formulierung der sexuellen Mündigkeit gedacht werden, die eine einzelfallbezogene Berücksichtigung ermöglichen würde (vgl. Alexiou, S. 350).

2. Änderung des § 184i Abs. 1 StGB

Gegenwärtig sieht § 184i Abs. 1 StGB vor, dass § 184 Abs. 1 StGB von allen Strafvorschriften mit schwerer Strafandrohung verdrängt wird. Der Entwurf sieht vor, dass die Subsidiaritätsklausel nur noch dann eingreift, wenn die Tat in einer Strafvorschrift des 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB mit schwerer Strafe bedroht ist, so dass die Strafbarkeit des § 184i StGB nur beim Zusammentreffen mit Vorschriften vergleichbarer Schutzrichtung zurücktritt.

Hintergrund ist eine Entscheidung des BGH, in der dieser festgehalten hat, dass sich aus der uneingeschränkt „auf andere Vorschriften“ verweisenden Subsidiaritätsklausel ergibt, dass §184i Abs. 1 StGB von allen Strafvorschriften und nicht nur von solchen des 13. Abschnitts verdrängt wird (BGH, Beschluss vom 13.03.2018 – 4 StR 570/17). Auch wenn es in der Gesetzesbegründung heißt, dass der § 184i StGB nur subsidiär eingreift, „wenn die Tat nicht in anderen Vorschriften, die eine vergleichbare Schutzrichtung aufweisen, mit schwerer Strafe

bedroht ist“ (BT-Drs. 18/9097, S. 30), habe dies im Gesetzeswortlaut keinen Niederschlag gefunden und sei damit unbeachtlich, da der Wortlaut die äußerste Grenze der Auslegung sei (BGH, Beschluss vom 13.03.2018 – 4 StR 570/17).

Dem Entwurf ist beizupflichten, dass dieses Ergebnis unbefriedigend ist. Fachberatungsstellen erleben in der Beratungspraxis häufig, dass sexualisierte Übergriffe anders und oft beeinträchtigender wirken, als etwa Körperverletzungs- oder Eigentumsdelikte. Diese schweren Folgen können nur dann angemessen berücksichtigt werden, wenn das spezifische Unrecht des sexualisierten Übergriffs ausdrücklich auch benannt und verurteilt wird. Bei Straftaten wie einer Körperverletzung oder einem Diebstahl, die zusammen mit einer sexuellen Belästigung verwirklicht sind, mag für diese Straftaten eine schwerere Strafe vorgesehen sein und dennoch kann die sexuelle Belästigung für die betroffene Person erheblich schwerer wiegen. Die Delikte weisen vollständig andere Schutzgüter auf. Es besteht das Bedürfnis, dass die Verletzung der verschiedenen Rechtsgüter im Schuldspruch sichtbar ist. So hat auch die Reformkommission festgehalten, dass „im Tenor einer etwaigen Verurteilung aus Klarstellungsgründen zum Ausdruck kommen sollte, dass durch die Tat mehrere Rechtsgüter verletzt worden sind.“ (Abschlussbericht der Reformkommission zum Sexualstrafrecht, S. 311)

Die vorgesehene Regelung des Entwurfs ist deshalb zu begrüßen.